



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Waldspielgarten Luzern besteht ein (politisch und religiös unabhängiger) Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verein Waldspielgarten realisiert waldpädagogische Angebote in der Region Luzern.

Art. 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Vereinsmitgliedschaft der Familie ist Voraussetzung für eine Teilnahme des Kindes in der Waldspielgruppe.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung;
- Vorstand;
- Betriebsgruppe;
- Revisionsstelle.

Art. 5 Vereinsversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus.
2. Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand sowie die Revisionsstelle.
3. Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest.
4. Sie revidiert die Statuten und beschliesst die Vereinsauflösung.

Art. 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gewählten Personen und den Mitgliedern der Betriebsgruppe. Entscheide werden im Konsens gefällt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Der Vorstand kontrolliert und leitet die Betriebsgruppe. Er stellt Fachpersonen für die Mitarbeit in der Betriebsgruppe an.
3. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind auch Mitglieder des Vereins. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7 Betriebsgruppe

Die Betriebsgruppe setzt sich zusammen aus den fest angestellten WaldpädagogInnen (inkl. Teamleitung). Sie ist verantwortlich für die Umsetzung waldpädagogischer Angebote. Sie handelt im Rahmen der Beschlüsse und Vorgaben des Vorstandes. Mit dem Arbeitsvertrag sind die Mitglieder der Betriebsgruppe auch Mitglieder des Vereins. Sie sind vom

Mitgliederbeitrag befreit, mit Ausnahme von WaldpädagogInnen, die eigene Kinder in der Waldspielgruppe haben.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 9 Finanzen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- Mitgliederbeiträge für Familien, Einzelpersonen und juristische Personen;
- Einnahmen aus der Nutzung waldpädagogischer Angebote;
- Spenden;
- Sponsoring / Projektbeiträge.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenänderung und Auflösung

1. Statutenänderungen können anlässlich einer Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden. Statutenänderungen sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.
2. Der Verein wird durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Anwesenden an der Mitgliederversammlung aufgelöst. Das Vereinsvermögen wird einer Institution mit ähnlichen Zielen und Sitz in der Schweiz übertragen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. November 2009 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 2. September 2007.